

2111. Sand:

Statistisches Erhebungsblatt

Gemeinde:

über unterflüßte fremdgutfähige, in der Gemeinde fähig nicht wohnhafte Altme, (203 a n d e r) im Monate

1935.

[illegible]

*) Ein Aufenthalt von mehr als 12 Stunden ist als ein Tag zu rechnen. Eine Nachtigung ist als ein Tag zu rechnen, auch wenn der Aufenthalt weniger als 12 Stunden gebauert hat. Sonst ist bei kürzerem Aufenthalt als 12 Stunden in diese Spalte ein wagrechter Strich „—“ einzusetzen.